

## **Aktuelle Rechtsprechung zur eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis ohne Kenntnisüberprüfung für Physiotherapeuten**

Die Behandlung ohne Rezept bzw. der „Direct Access“ ist unter Physiotherapeuten schon seit Langem ein viel und heiß diskutiertes Thema: Denn ohne Rezept darf der Physiotherapeut grundsätzlich weder Patienten mit gesetzlicher oder privater Krankenversicherung noch Selbstzahler behandeln.

Bereits im Jahr 2006 stellte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz fest, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Heilpraktikererlaubnis auf den Bereich der Physiotherapie zu beschränken (OVG Rheinland-Pfalz, Az. 6 A 10271/06). Angesichts der durch die Ausbildung zum Physiotherapeuten erlangten Berufsqualifikation war das Gericht zudem der Ansicht, dass sich der klagende Physiotherapeut keiner weiteren Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen und nicht die Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ führen muss.

Auch wenn dieses Urteil keine Zustimmung beim Bundesministerium für Gesundheit und den Gesundheitsbehörden der Länder gefunden hat, so haben sich sowohl die Verwaltungsgerichte Stuttgart (Az. 4 K 5891/07), Oldenburg (Az. 7 A 3665/07), Ansbach (Az. 9 K 08.00410; 9 K 07.03319) und Wiesbaden (Az. 7 K 631/08.WI; 7 K 740/08.WI) der Rechtsauffassung des OVG Rheinland-Pfalz angeschlossen und die Argumentation der Gesundheitsbehörden abgelehnt.

Die Gesundheitsbehörden berufen sich in erster Linie darauf, dass das aus dem Jahr 1939 stammende Heilpraktikergesetz eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich nicht vorsieht.

Mit Urteil vom 21.01.2009 hat sich im Übrigen auch das Verwaltungsgericht Berlin (VG 14 A 19.05) der Argumentation der Gesundheitsbehörden entgegengestellt. Die Berliner Verwaltungsrichter haben entschieden, dass sich die Berufsbilder auf dem Sektor der Heilberufe seit dem Erlass des Heilpraktikergesetzes im Jahr 1939 verändert haben und dass sich auf dem Gebiet der Physiotherapie ein spezieller und oftmals wirtschaftlich selbstständig ausgeübter, nicht ärztlicher Heilberuf herausgebildet hat. Letzterer rechtfertigt es, für die Ausübung der Physiotherapie eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis zu erteilen.

Anders als ihre Kollegen in Rheinland-Pfalz sind die Berliner Verwaltungsrichter jedoch der Ansicht, dass die Erteilung der beschränkten Heilpraktikererlaubnis nicht in jedem Fall ohne

weitere Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen kann. Danach hat die Gesundheitsbehörde zunächst „nach Aktenlage“ die vom Physiotherapeuten vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über weitere Zusatzausbildungen zu prüfen und darf eine Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz nur verlangen, wenn sich ein Versagungsgrund nicht schon auf dieser Grundlage verneinen lässt. Nach Meinung des Berliner Verwaltungsgerichts darf die Prüfung der Gesundheitsbehörden allerdings nur diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen, die erforderlich sind, um auf dem Gebiet der Physiotherapie ohne Gefahren für die Gesundheit der Patienten oder der Bevölkerung heilkundlich tätig zu sein.

Am 26.09.2009 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Heilpraktikererlaubnis auf die Ausübung der Physiotherapie beschränkt werden kann. Ein ausgebildeter Physiotherapeut muss sich zur Erlangung einer solchen Erlaubnis einer eingeschränkten Überprüfung seiner Kenntnis und Fähigkeiten unterziehen. (Urteil des 3. Senats vom 26.08.2009 - BverwG 3 C 19.08).

Vergessen werden darf jedoch nicht, dass mit der selbstständigen Behandlung von Patienten auch Risiken einhergehen. Wer autonom und ohne Rezept behandelt, haftet für Diagnosefehler. Eine entsprechende Anpassung der Berufshaftpflichtversicherung ist daher dringend anzuraten.

Für Physiotherapeuten, die den Antrag auf Erteilung der beschränkten Heilpraktikererlaubnis planen, bedeutet diese Rechtsprechung, dass sie der Gesundheitsbehörde insbesondere Kenntnisse nachweisen müssen, die im Rahmen des Patientenerstkontaktes erforderlich sind. Es ist durch nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die Diagnose und adäquate Behandlung derjenigen Erkrankungen zu garantieren, die zwar aus Sicht des Patienten das Aufsuchen eines Physiotherapeuten nahe legen, aber einer anderweitigen Abklärung und Therapie bedürfen.

Kirstin Linß  
Rechtsanwältin  
Haupt Rechtsanwälte  
[www.rechtsanwalt-haupt.com](http://www.rechtsanwalt-haupt.com)